

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Dezember 2003

Nr. 2003/2223

Zusicherung von Staatsbeiträgen an die Generellen Entwässerungspläne (GEP) der Gemeinden Bolken, Bettlach, Deitingen, Flumenthal und Gänsbrunnen

1. Ausgangslage

- 1.1 Gestützt auf § 38^{quinquies} des kantonalen Wasserrechtsgesetzes, § 30 der kantonalen Wasserrechtsverordnung und der Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds, ersuchen die Gemeinden Bolken, Bettlach, Deitingen, Flumenthal und Gänsbrunnen um Zusicherung eines Staatsbeitrages an die Kosten für die Erstellung ihres Generellen Entwässerungsplanes (GEP).
- 1.2 Alle diese Gemeinden haben vorgängig ein GEP-Pflichtenheft mit Kostenvoranschlag und Terminplan ausarbeiten lassen und dem Amt für Umwelt (AfU) zur Genehmigung eingereicht.
- 1.3 Sämtliche dieser Gemeinden verfügen bereits über einen Grundsatzentscheid des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), welcher ihnen einen Bundesbeitrag an den jeweiligen GEP zusichert.

2. Erwägungen

- 2.1 Gestützt auf § 38^{quinquies} des kantonalen Wasserrechtsgesetzes leistet der Staat Beiträge an die Ausarbeitung von GEP. In § 14 der kantonale Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds ist der Beitragssatz mit 35 % festgelegt.
- 2.2 Das BUWAL hat gemäss seiner Richtlinie für Abgeltungen bei Abwasseranlagen für jede der gesuchstellenden Gemeinden die Höhe der beitragsberechtigten Kosten festgelegt und ihnen den Grundsatzentscheid für die Ausrichtung eines Bundesbeitrages eröffnet. Gemäss § 30 Abs. 3 der kantonalen Wasserrechtsverordnung richten sich die beitragsberechtigten Kosten nach den Grundsätzen des Bundes.
- 2.3 Für die GEP der gesuchstellenden Gemeinden betragen die gesamten beitragsberechtigten Kosten Fr. 588'360.-- und der Gesamtbetrag der zuzusichernden Staatsbeiträge maximal Fr. 205'926.-- (Anhang).
- 2.4 Die Gemeinden Bettlach, Deitingen und Flumenthal verfügen über Beitragszusicherungen älteren Datums, welche auf den damaligen, heute nicht mehr geltenden Voraussetzungen basieren. Sie sind aufzuheben.

Der Gesamtbetrag der aufzuhebenden Zusicherungen beträgt Fr. 61'910.-- (Anhang).

2

2.5 Die Auszahlung der Staatsbeiträge erfolgt im Rahmen der verfügbaren Kredite und aufgrund der vom AfU geprüften Abrechnung.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 38^{quinquies} des kantonalen Wasserrechtsgesetzes (BGS 712.11), § 30 Abs. 3 der kantonalen Wasserrechtsverordnung (BGS 712.12) und § 12 Abs. 1 und § 14 der kantonalen Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfond (BGS 712.14)

3.1 Den Gemeinden Bolken, Bettlach, Deitingen, Flumenthal und Gänsbrunnen werden an die beitragsberechtigten Kosten des jeweiligen GEP Staatsbeiträge von insgesamt maximal Fr. 205'926.-- wie folgt zugesichert:

3.1.1 Der Staatsbeitrag für jeden einzelnen GEP wird wie folgt berechnet:

Die gesamten anrechenbaren Bearbeitungskosten gemäss Abrechnungszusammenstellung werden mit dem Beitragssatz von 35 % multipliziert. Der Beitrag kann aber höchstens den Betrag gemäss der Spalte „maximaler Staatsbeitrag“ im Anhang erreichen.

3.1.2 Die Zahlung der Beiträge erfolgt aus dem Kredit KA 362000 / A 56044 (Beiträge für Gewässerschutzbauten).

3.1.3 Die bestehenden Beitragszusicherungen an die Gemeinden Bettlach, Deitingen und Flumenthal, im Gesamtbetrag von Fr. 61'910.--, werden aufgehoben (Anhang).

3.2 Für die **Ausarbeitung jedes einzelnen GEP** gelten folgende Bedingungen und Auflagen:

3.2.1 Der grundsätzliche Ablauf der GEP-Bearbeitung und der Einbezug des AfU als zuständige kantonale Fachstelle ist in Absprache mit dem AfU festzulegen.

3.2.2 Das vollständige GEP-Pflichtenheft mit Terminplan und Kostenvoranschlag wird mit folgender Einschränkung als verbindlich für die gesamte GEP-Bearbeitung erklärt. Vor Beginn der Arbeiten ist in Absprache mit dem AfU das genehmigte Pflichtenheft auf seine Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

3.2.3 Dem AfU ist mitzuteilen, welches Ingenieurbüro bzw. welche Ingenieurgemeinschaft den GEP ausarbeiten wird. Die Arbeiten (auch Teilaufträge) dürfen nicht ohne Zustimmung des AfU an weitere Ingenieurbüros übertragen werden. Auch über den allfälligen Beizug von aussenstehenden Fachleuten wie Geologen, Biologen usw. ist das AfU zu informieren.

3.2.4 Bei der Erarbeitung der Zustandsberichte Gewässer und Versickerung und der darauf basierenden Vorprojekte ist vorgängig mit dem AfU Kontakt aufzunehmen, damit die beim Kanton vorhandenen Grundlagen und Kenntnisse berücksichtigt werden können.

3.2.5 Basierend auf dem Terminprogramm gemäss Pflichtenheft werden für die Bearbeitung des GEP, nach Absprache mit dem GEP-Ingenieur und der Gemeinde, durch das AfU Fristen festgelegt für die drei Meilensteine: Einreichen der Projektgrundlagen zur Vorprüfung, Einreichen der GEP-Vorprojekte zur Vorprüfung und Einreichen des von der Gemeinde genehmigten GEP zur regierungsrätlichen Genehmigung. Zeigt sich während der GEP-Bearbeitung, dass diese Fristen nicht eingehalten werden können, so ist das weitere Vorgehen umgehend mit dem AfU zu besprechen. Liegen stichhaltige Gründe vor, können der Gemeinde auf Gesuch hin angemessene Fristerstreckungen gewährt werden.

- 3.3 Für die **Auszahlung der Staatsbeiträge** an jeden einzelnen GEP gelten folgende Bedingungen und Auflagen:
- 3.3.1 Der GEP muss gemäss den in diesem Beschluss festgelegten Bedingungen ausgearbeitet und genehmigt worden sein. Sind Bedingungen nicht oder nur teilweise erfüllt, behält sich der Regierungsrat auf Antrag des AfU vor, den Staatsbeitrag zu kürzen oder die Beitragszusicherung aufzuheben.
- 3.3.2 Werden die gemäss Abschnitt 3.2.5 festgelegten Fristen nicht eingehalten, ohne dass eine Fristerstreckung gewährt worden ist, kann der Regierungsrat auf Antrag des AfU den Staatsbeitrag kürzen oder die Beitragszusicherung aufheben.
- 3.3.3 Es ist eine Abrechnung in Form einer detaillierten Liste aller Rechnungen und geleisteten Zahlungen für den GEP zu erstellen. Für die Auszahlung des Staatsbeitrages ist dem AfU ein Auszahlungsgesuch mit der erwähnten Liste sowie sämtlichen durch die zuständige Gemeindebehörde visierten Originalrechnungen mit den dazugehörigen Zahlungsbelegen einzureichen.
- 3.3.4 Das Auszahlungsgesuch ist **spätestens 12 Monate** nach der regierungsrätlichen Genehmigung des GEP beim AfU einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist verfällt der Anspruch auf den Staatsbeitrag. Eine allfällige Fristerstreckung ist nur aufgrund eines begründeten Gesuches möglich, welches dem AfU vor Ablauf der oben genannten Frist eingereicht werden muss.
- 3.3.5 Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Kredite und aufgrund der vom AfU geprüften Abrechnung.
- 3.3.6 Beim AfU kann nach Einreichen der Vorprojekte zur Vorprüfung ein Gesuch für eine Teilauszahlung des Staatsbeitrages eingereicht werden. Diese Teilauszahlung kann höchstens 50 % der bereits geleisteten Honorarzahungen der Gemeinde, im Maximum jedoch 50 % des zugesicherten Staatsbeitrages erreichen.
- 3.4 Weitere Bedingungen und Auflagen:
- 3.4.1 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in Datenbanken bzw. Geographische Informations-Systeme (GIS) des Kantons zu übernehmen. Erfolgt die GEP-Bearbeitung oder Teile davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV), so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.5 Das AfU wird hiermit beauftragt:
- 3.5.1 Das AfU eröffnet den Gemeinden die entsprechenden Zusicherungen der Staatsbeiträge gemäss diesem RRB für den jeweiligen GEP, zusammen mit den Bedingungen und Auflagen.
- 3.5.2 Das AfU nimmt für sämtliche in diesem Beschluss aufgeführten Bedingungen und Auflagen die entsprechenden Prüfungen und Genehmigungen sowie Fristfestsetzungen und –erstreckungen vor.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Beilage

Anhang mit den zuzusichernden Staatsbeiträgen und den aufzuhebenden Zusicherungen

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (4) Gz (343/200/BeitrRRB0311)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 362000 / A 56044 TP 343 / KORE 155)

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit

Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, BUWAL, Sektion Abwasser und Landwirtschaft, 3003
Bern